

KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN 2014

Neue Zinsregelung ab Steuerjahr 2014

(Einkommens- und Vermögenssteuern)

Was ändert sich für Sie?

1. Vergütungszins für Vorauszahlungen

Vorauszahlungen werden neu mit einem Vergütungszins anstelle des bisherigen Skontos honoriert. Zins gibt es für alle Einzahlungen vor dem 31. Oktober bis zur Höhe des definitiven Rechnungsbetrags. Die Zinsberechnung erfolgt ab dem Datum des Zahlungseingangs bis 31. Oktober.

2. Vergütungszins für Überzahlungen

Für alle Zahlungen, die den definitiven Rechnungsbetrag übersteigen, wird ab Zahlungseingang bis zur Rückzahlung ein Vergütungszins gutgeschrieben. Dies gilt auch für Zahlungen, welche die provisorische Rechnung übersteigen.

3. Gutschrift der Zinsen

Die Vergütungszinsen werden per 31. Oktober des Steuerjahres dem Steuerkonto gutgeschrieben. Später anfallende Vergütungszinsen werden mit der definitiven Rechnung abgerechnet. Der bisher ausgewiesene Nettobetrag nach Abzug des Skontos entfällt. Bis am 31. Oktober ist der ganze Rechnungsbetrag zu bezahlen.

4. Zinsberechnung

Beide Zinssätze sind gleich hoch. Für das Jahr 2014 beträgt der Zinssatz 0,5 %. Vergütungszinsen für Vorauszahlungen sind steuerfrei. Hingegen gelten Vergütungszinsen für Überzahlungen als steuerbares Einkommen.

Beispiel (schematische Darstellung):

Datum	Aktion	Fälligkeit	Betrag
01.02.2014	Rechnung provisorische Steuern 2014	31.10.2014	10'000
10.02.2014	Zahlung		-6'000
20.07.2014	Zahlung		-5'000
15.06.2015	Rechnung definitive Steuern 2014		8'000
15.06.2015	Rückzahlung, zuzüglich Zinsen		3'000

Daraus ergeben sich folgende Zinsberechnungen (nach kaufmännischen Zinsregeln):

Vergütungszins für Vorauszahlungen:

Von	Bis	auf Betrag
10.02.2014	31.10.2014	6'000
20.07.2014	31.10.2014	* 2'000

* bis maximal in der Höhe des definitiven Steuerbetrags

Vergütungszins für Überzahlungen:

Von	Bis	auf Betrag
20.07.2014	15.06.2015	** 3'000

** zuzüglich per 31.10. gutgeschriebener Vergütungszins

KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN 2014

Allgemeine Informationen

Verwendung der mitgelieferten Einzahlungsscheine

Bitte verwenden Sie für die Bezahlung der Steuern 2014 **nur die beiliegenden Einzahlungsscheine**. Aufgrund der vorgegebenen Referenz-Nummer kann Ihre Zahlung direkt Ihrem Steuerkonto 2014 gutgeschrieben werden. Reichen die zugestellten Einzahlungsscheine nicht aus, können Sie bei der Finanzverwaltung Ihres Wohnorts zusätzliche Einzahlungsscheine bestellen. Bei Einsatz von e-Banking können die Angaben auf den mitgelieferten Einzahlungsscheinen für mehrere Zahlungen der Steuern 2014 verwendet werden.

Entspricht die provisorische Rechnung nicht den aktuellen steuerlichen Gegebenheiten (zu hoch oder zu niedrig)?

Kontaktieren Sie bitte das Steueramt Ihres Wohnorts und beantragen Sie eine Anpassung der provisorischen Rechnung. Bitte beachten Sie: Offensichtlich übersetzte, nicht in Rechnung gestellte Zahlungen können von der Gemeinde zurückbezahlt oder auf andere Forderungen umgebucht werden.

Bis wann sind die provisorischen Steuern 2014 zu zahlen?

Die provisorischen Steuern 2014 sind bis am 31. Oktober 2014 zu bezahlen. Für Ausstände wird ab 1. November 2014 ein Verzugszins von 5 % in Rechnung gestellt, und es können rechtliche Inkassomassnahmen eingeleitet werden.

Frühzeitig planen / Budgethilfen

Es ist hilfreich, die Bezahlung der Steuern bereits nach Erhalt der provisorischen Rechnung zu planen. Im Internet unter www.schulden.ch und www.budgetberatung.ch oder auf der EasyTax-CD (auf der Gemeindeverwaltung erhältlich) finden Sie Tabellen und Anleitungen zur Erstellung eines Budgets.

Ihre Finanzverwaltung / Ihr Gemeindesteueramt